

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 05.01.2016
Sachb.: Mag. Silvia Gollner
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2344
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B131-10017-5-2016

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-LE.2.2.11/0512-II/7/2015

Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Weingesetz 2009 erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 3:

Die ausdrückliche Festschreibung des bereits bisher geltenden Verbotes für den Zusatz von Sorbinsäure und Dimethyldicarbonat bei Qualitäts- und Landweinen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 27 und 28:

Der Ausbruchwein hat in Rust lange Tradition und wird dort auch zumeist für höhere Prädikate im Bereich der Trockenbeerenauslese verwendet. Der Begriff „Ausbruch“ hat in den übrigen Teilen des Burgenlandes keine große Bedeutung. Die Kategorie Ausbruch soll in die Kategorie „Trockenbeerenauslese“ integriert werden und der Freistadt Rust vorbehalten sein. Da die Kategorie der Prädikatsweine somit übersichtlicher und leichter verständlich für den Konsumenten wird, besteht gegen diese Regelung kein Einwand.

Zu Z 30:

Im Zusammenhang mit der geplanten Regelung stellt sich die Frage, ob die in landesgesetzlichen Vorschriften festgesetzten Weinbaufluren in Zukunft als Riedenbezeichnungen angeführt werden dürfen. Um diesbezügliche Klarstellung wird ersucht.

Zu Z 31:

Die bisherigen Weinbaugebiete des Burgenlandes werden abgeschafft und durch ein Weinbaugebiet - nämlich „Burgenland“- ersetzt. Somit dürfen Qualitätsweine nur noch mit dem Begriff „Burgenland" bzw. als „DAC" Weine mit dem jeweiligen Gebietsbegriff verwendet werden. Ergänzend dazu sollen die Großlagen „Pinkatal" und „Geschriebenstein" durch die Großlage „Südburgenland" ersetzt werden, wodurch es den südburgenländischen Winzerinnen und Winzern ermöglicht wird, den Begriff „Südburgenland" als Großlage weiterhin zu verwenden.

Zu Z 34:

Aus ho. Sicht ist fraglich, ob die in den landesgesetzlichen Vorschriften festgesetzten Weinbaufluren weiterhin als Herkunftsgebiete verwendet werden können. Um diesbezügliche Klarstellung wird gebeten.

Es wird befürwortet, dass der Name einer Gemeinde nur dann als geografische Angabe am Etikett angegeben werden darf, wenn der Wein zumindest zu 85% aus der angeführten Gemeinde stammt.

Zu Z 35:

Die Erhöhung des Hektarhöchstertages, die in Hinblick auf die Einführung des INVEKOS-Systems eingeführt wird, sollte klar dargestellt werden.

Zu Z 36:

Das Rebflächenverzeichnis soll im Burgenland auf der „Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems“ durch die Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden. Damit verbunden ist ein gesteigerter

Bedarf an entsprechenden Ressourcen (Technik und Personal).

Die Beauftragung der Agrarmarkt Austria mit der Führung des Rebflächenverzeichnisses und des Weinbaukatasters konnte bisher nicht umgesetzt werden. Bei der Umsetzung in den kommenden Jahren wären die erforderlichen Geldmittel seitens des Bundes bereit zu stellen.

Zu Z 38:

Übersteigt in einem bestimmten Jahr die den Anträgen zugrundeliegende Gesamtfläche 1% der tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche, so werden die Genehmigungen nach Prioritätskriterien erteilt. Es darf angeregt werden, diese Prioritätskriterien rechtzeitig im Verordnungsweg bekannt zu geben.

Zu Z 41:

Das Burgenland nimmt die Einführung des Obstweines zur Kenntnis, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die Bemühungen auf EU-Ebene, eine Änderung der Weinmarktordnung in diesem Sinne zu erwirken, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, keinesfalls vernachlässigt werden dürfen. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf zur Einführung eines Obstweines sowohl vom Burgenländischen Landesverwaltungsgericht als auch von anderen namhaften Rechtsexperten aufgrund grundlegender juristischer Bedenken in Bezug auf die Verwendung dieses Begriffs für Keltertrauben in eindeutiger Form kritisiert wird. Das Burgenland teilt diese Bedenken vollinhaltlich und sieht daher in der Einführung dieses Begriffs für einige wenige Rebsorten keine adäquate Lösung der bekannten „Uhudler-Problematik“. Zudem sollte die sinngemäße Anwendung der Vorschriften für Traubenwein klar herausgearbeitet und definiert werden; dies vor allem im Hinblick auf Herkunftsangaben. Umso mehr gilt dies, als durch die Benennung weniger Sorten als Obstwein eine Verwechslung mit echten, nach EU-Recht zulässigen Uhudler-Weinen jedenfalls möglich scheint. Eine derartige Verwechslungsmöglichkeit ist nach EU-Recht (Anhang VII, Teil II der VO (EU) 1308/2013) grundsätzlich auszuschließen und erscheint sowohl unter konsumentenschutzrechtlichen als auch wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten jedenfalls bedenklich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.A. Mag. Ronald Reiter M.A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 05.01.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.A. Mag. Ronald Reiter M.A.

